



## Feuerwehr im Straßenverkehr

### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten

1. Die Feuerwehr muss hoheitliche Aufgaben auf Grund von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllen.
2. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten muss dringend geboten sein. Das heißt, der hoheitliche Auftrag könnte unter Beachtung der Verkehrsregeln nicht, nur unzureichend oder nicht schnell genug erfüllt werden.
3. Sonderrechte dürfen nach § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.
4. Je größer die Abweichung von den Vorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer. In unübersichtliche Kreuzungen darf z.B. nur mit sicherer Geschwindigkeit eingefahren werden.
5. Die Verantwortlichkeit des Sonderrechtsfahrers im Sinne des allgemeinen Strafrechts bleibt bestehen. „Blaulicht ist kein Freibrief“, heißt es auch in vielen ergangenen Gerichtsurteilen.
6. § 35 StVO schließt nicht aus, dass Feuerwehrangehörige, die mit einem Privatfahrzeug zu einem Einsatzort unterwegs sind, Sonderrechte in Anspruch nehmen können. Die Inanspruchnahme muss sich jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränken.

### Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sondersignalen

7. Voraussetzung ist das Gebot höchster Eile auf Grund einer bekannt gewordenen Gefahrenlage, z.B. um Menschenleben zu retten.
8. Über die Benutzung von Sondersignalen entscheiden z.B. Einsatzleiter und Feuerwehr-Einsatzzentralen.
9. Benutzt die Feuerwehr blaues Blinklicht und Einsatzhorn, müssen alle übrigen Verkehrsteilnehmer dem Feuerwehrfahrzeug freie Bahn schaffen.
10. Bei Einsatzfahrten darf blaues Blinklicht auch ohne Einsatzhorn benutzt werden. Die Verpflichtung der Verkehrsteilnehmer, sofort freie Bahn zu schaffen, ergibt sich jedoch nur, wenn blaues Blinklicht und Einsatzhorn zusammen benutzt werden.



## Grundregeln für sichere Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

---

1. Vorsicht bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen! Hinweise auf besondere Gefahren für Mensch und Umwelt geben die Gefahrenhinweise (R-Sätze) der Verpackungs-Kennzeichnung.
2. Schutzmaßnahmen dienen der eigenen Sicherheit und Gesundheit. Hinweise für sichere Tätigkeiten mit Gefahrstoffen geben die Sicherheitsratschläge (S-Sätze) der Verpackungs-Kennzeichnung.
3. Gefahrstoffe immer nur auf die für den Fortgang der Arbeiten erforderliche Menge beschränken.
4. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen.
5. Gefahrstoffe nur in dafür geeignete und gekennzeichnete Behältnisse umfüllen. Gefahrstoffe nicht in verwechselbare, nicht bruchfeste oder nicht beständige Behältnisse umfüllen. Beim Umfüllen Spritzer vermeiden. Flüssigkeitsheber oder Pumpen benutzen.
6. Gefahrstoffe nicht in Ess-, Trink- oder Kochgefäßen aufbewahren.
7. Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen. Benetzte Kleidung sofort säubern oder wechseln.
8. Behältnisse nach Gebrauch sofort verschließen.
9. Zusammenlagerungsverbote und spezielle Vorkehrungen für die Lagerung von Gefahrstoffen beachten.
10. Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege beachten.



## **Sichere Fahrweise – Grundregeln für den sicheren Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen**

1. Von den Fahrzeugherstellern mitgelieferte Betriebsanleitungen sind zu beachten.
2. Die Fahrweise ist so einzurichten, dass das Fahrzeug sicher beherrscht wird.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig sind. Für Fahrzeuge im Einsatz gilt dies eingeschränkt.
4. Fahrzeuge dürfen auf geneigtem Gelände nur betrieben werden, wenn ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und gefährdendes Rutschen gegeben ist.
5. Beim Befahren längerer Gefällstrecken so weit wie möglich die Dauerbremse (Motorbremse) zur Schonung der Betriebsbremsen einsetzen.
6. Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen, z.B. beim Wenden, stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit vermieden werden sollten.
7. Fahrzeuge beim Abstellen gegen unbeabsichtigtes Bewegen sichern, z.B. durch Betätigen der Feststellbremse, Einlegen des kleinsten oder gegenläufigen Ganges oder Einlegen der Parkstellung bei automatischen Getrieben.
8. Beim Bergen festgefahrener Fahrzeuge dürfen Antriebsräder nur unterlegt werden, wenn diese stillstehen.
9. Werden Anhängfahrzeuge von Hand bewegt, besteht die Gefahr, dass die Zuggabel herumschlägt. Der Aufenthalt seitlich neben der Zuggabel ist möglichst zu vermeiden.
10. Fahrzeug-Zustandskontrollen bereits bei der Herstellung oder Kontrolle der Einsatzbereitschaft von Feuerwehrfahrzeugen durchführen. Festgestellte Mängel melden.



## Grundregeln für sichere Fahrer- und Mannschaftsräume

---

1. Für jede mitfahrende Person muss ein Sitzplatz vorhanden sein.
2. In Feuerwehrfahrzeugen vorhandene Sicherheitsgurte müssen im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden.
3. Geräte und Ausrüstungen müssen in Fahrer- und Mannschaftsräumen transportsicher gelagert und untergebracht sein.
4. Zum sicheren Ein- und Aussteigen müssen die vorhandenen Aufstiege und Haltegriffe benutzt werden.
5. Sicheres Ein- und Aussteigen ist dann möglich, wenn sich eine Person mit Händen und Füßen an drei Punkten gleichzeitig festhalten und abstützen kann.
6. Über Reifen, Felgen oder Radnaben darf nicht ein- oder ausgestiegen werden.
7. Mit angelegtem Atemschutzgerät nur rückwärts und unter Benutzung der vorhandenen Haltegriffe und Auftritte aus dem Fahrzeug aussteigen.
8. Gefährliches Aufspringen auf Fahrzeuge und Abspringen von Fahrzeugen vermeiden.
9. An den Schließkanten von Schiebetüren besteht Quetschgefahr. Beim Ein- und Aussteigen deshalb vorhandene Haltegriffe benutzen und Türholme mit Schließkanten nicht umfassen.
10. Atemschutzgeräte müssen während des Anlegens und nach dem Anlegen in ihren Halterungen gesichert bleiben. Das Entriegeln darf erst nach Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.



## Grundregeln für sicheres Laden und Transportieren

1. Feuerwehrfahrzeuge an Einsatzstellen so aufstellen, dass lange Transportwege vermieden werden. Bei der Fahrzeugaufstellung darauf achten, dass vor Fahrzeugtüren und Geräteräumen möglichst keine Stolpergefahren bestehen.
2. Durch Kenntnis von Beladeplänen wird unnötiges und oft hektisches Suchen benötigter Geräte vermieden.
3. Schübe und Klappen möglichst nur mit den dafür vorgesehenen Handgriffen bedienen. Für die Hände wird eine Klemm- oder Quetschgefahr dadurch vermieden.
4. Feuerwehrschräuche bei der Entnahme aus Schlauchfächern mit beiden Händen so umfassen, dass Schlauchkupplungen nicht herunterfallen können.
5. Zur Entnahme hoch gelagerter Ausrüstungen und Geräte die an den Fahrzeugen vorhandenen Aufstiegshilfen und Standflächen benutzen.
6. Tragkraftspritzen, Stromerzeuger und andere schwere Geräte müssen von mindestens so vielen Personen getragen werden, wie Handgriffe vorhanden sind. Transportabläufe und Kommandos vorher absprechen. Anweisungen gibt immer nur eine Person.
7. Beim Heben und Tragen die dafür richtige Körperhaltung einnehmen. Die Wirbelsäule möglichst nur senkrecht durch gerade Haltung belasten.
8. Lasten so transportieren, dass Hindernisse und Bodenunebenheiten von den Tragenden erkannt werden können. Den Transport von sichtbehindernden Lasten über Leitern, Böschungen oder Treppen möglichst vermeiden.
9. Lasten auf ebene und tragfähige Flächen oder Unterlagen absetzen.
10. Im Werkstattdienst möglichst Transportgeräte oder Transporthilfen verwenden.



## Grundregeln für den sicheren Betrieb von Motoren

1. Dieselmotoren von abgestellten Fahrzeugen erst unmittelbar vor Ausfahrt aus dem Stellplatzbereich anlassen.
2. Vollgas beim Starten und starkes Beschleunigen beim Anfahren vermeiden.
3. Beim Standbetrieb von Verbrennungsmotoren im Freien Abgasschläuche zur Ableitung der entstehenden Abgase verwenden.
4. Abgasschläuche so verlegen, dass die austretenden Abgase nicht auf Personen gerichtet sind. Windrichtung beachten.
5. Beim Kurbelstart von Motoren die Andrehkurbel nicht mit dem Daumen umfassen, sondern den Daumen neben den Zeigefinger legen.
6. Das Startseil von Reversier-Starteinrichtungen am Handgriff herausziehen bis Kompression spürbar ist. Dann das Seil kräftig herausziehen und langsam zurückführen. Beim Starten sicheren Stand einnehmen.
7. Lärmgefährdung besteht für Maschinisten insbesondere an Pumpenbedienständen und Tragkraftspritzen.
  - In Abhängigkeit der Lärmintensität und Aufenthaltsdauer im Lärmbereich müssen Gehörschützer benutzt werden, z.B. Kapselgehörschützer oder Gehörschutzstöpsel.
  - Die an Einsatzstellen erforderliche Verständigung durch Zuruf oder Handfunksprechgeräte wird durch das Tragen von Gehörschützern nur gering beeinträchtigt.
8. Vergaserkraftstoffe enthalten z.B. den Gefahrstoff Benzol und können bei unsachgemäßer Verwendung Gesundheitsschäden bewirken.
  - Das Einatmen von Kraftstoffdämpfen deshalb möglichst vermeiden.
  - Mit Vergaserkraftstoff keine Hände waschen, keine Teile entfetten oder reinigen und keine Kleidungsstücke säubern.
  - Mit Kraftstoff getränkte Bekleidung sofort ablegen.
  - Durch Kraftstoff benetzte oder bespritzte Hautstellen mit viel Wasser abspülen.
9. Beim Betanken mit oder Umfüllen von Kraftstoffen dürfen keine Zündquellen vorhanden sein. Kraftstoffbehälter deshalb nur bei abgestelltem Motor betanken.
10. Verschüttete Kraftstoffmengen sofort aufnehmen und entfernen.



## Sichern von Einsatzstellen im Verkehrsraum – Grundregeln für Warn- und Absperrmaßnahmen

1. Einsatzstellen im Verkehrsraum sind sofort durch Warn- und Absperrmaßnahmen zu sichern.
2. Maßnahmen der Verkehrslenkung sind Aufgabe der Polizei.
3. Wenn in der Entwicklungsphase eines Einsatzes Einsatzkräfte durch Rettungsaufgaben gebunden sind, sind vorrangig Absperrmaßnahmen durchzuführen.
4. Der Abstand bzw. Beginn von Sicherungsmaßnahmen muss die mögliche Höchstgeschwindigkeit herannahender Fahrzeuge berücksichtigen.
5. Auf Straßen mit Gegenverkehr muss immer nach beiden Seiten gesichert werden.
6. Besondere Gefahrstellen im Verlauf von Straßenführungen bilden Kurven, Kuppen und durch Jahreszeit bzw. Tageszeit bedingte Sichtbehinderungen, z.B. Bäume und Abschattungen. Sicherungsmittel deshalb so weit wie möglich vor Kurven, Kuppen und Sichthindernissen aufstellen, damit Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf für sie noch nicht erkennbare Gefahrstellen aufmerksam werden.
7. An Einsatzstellen im Verkehrsraum ist als Warnmaßnahme Warnkleidung zu tragen.
8. Warnkleidung bedeutet Auffälligkeit bei Tag durch fluoreszierendes, zur Umgebung kontrastreiches Hintergrundmaterial und Auffälligkeit bei Nacht durch retroreflektierendes Material.
9. Einsatzstellen sind bei nicht ausreichendem Tageslicht zu beleuchten.
10. Selbst ausreichend gesicherte Einsatzstellen sind bei fließendem Verkehr nicht zwangsläufig unfallsicher. Einsatzfahrzeuge deshalb möglichst so aufstellen, dass die Einsatzstelle vor fließendem Verkehr und Folgeunfällen weitestgehend abgeschirmt wird.



## Sichern der Einsatzstelle durch Licht – Grundregeln für den Aufbau der Einsatzstellenbeleuchtung

1. Ausgedehnte Einsatzstellen erfordern eine großflächige Ausleuchtung.
2. Zur Flächenausleuchtung eignen sich insbesondere Halogen-Flutlichtstrahler.
3. Lichtquellen zur Vermeidung von Blendwirkungen und Schattenbildung möglichst hoch anordnen, z.B. mittels Teleskopstativ oder ausfahrbarem Lichtmast am Fahrzeug.
4. Voneinander unabhängige Lichtquellen möglichst im Winkel zueinander anordnen.
5. Mit Wechselstrom zu versorgende Beleuchtungsmittel an Einsatzstellen nur netzunabhängig über tragbare oder in Fahrzeuge eingebaute Stromerzeuger betreiben.
6. Müssen Beleuchtungsmittel im Einzelfall an ortsfeste, fremde Netze zur Stromversorgung angeschlossen werden, sind besondere Schutzschaltgeräte zwischen Steckdose und Verbraucher zu schalten, z.B. Personenschutzstecker nach DIN VDE 0661.
7. Explosionsgeschützte Beleuchtungsmittel immer dann einsetzen, wenn bereits der Verdacht auf explosionsfähige Gas- oder Staub-Luft-Gemische besteht. Bei Flutlichtstrahlern ist die Erhitzung der Schutzscheibe zu berücksichtigen.
8. Leitungströmmeln und Geräteanschlussleitungen zum Schutz gegen Erwärmung möglichst ganz abwickeln.
9. Dreibein-Teleskopstative zur Aufnahme von Beleuchtungsmitteln stand-sicher aufstellen und ggf. mit Abspannseilen gegen Umfallen sichern. Die Teleskoprohre zum Schutz vor Zusammenrutschen durch festes Andrehen der Flügelschrauben sichern. Aufgesetzte Flutlichtstrahler gegen Herabfallen sichern.
10. Feuerwehrfahrzeuge dürfen mit ausgefahrenem Lichtmast nicht bewegt werden.



## Grundregeln für sichere Lastbewegungen mit dem Hebel

1. Vor dem Anheben die Masse der Last oder die zum Drücken erforderliche Druckkraft abschätzen.
2. Nur Hebel auswählen und verwenden, die für die entstehende Belastung ausgelegt sind.
3. Lasten möglichst dicht, d.h. mit kurzem Lastarm am Drehpunkt des Hebels ansetzen.
4. Ansatzpunkte so auswählen, dass Hebel nicht abrutschen können. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Brechstangen.
5. Den Drehpunkt des Hebels grundsätzlich unterlegen, z.B. mit einem Unterlegholz aus Hartholz.
6. Steine, weiches oder bröckelndes Material sind als Unterlagen ungeeignet.
7. Brechstange und Hebebaum mit beiden Händen fassen und neben dem Körper führen.
8. Lastbewegungen so durchführen, dass die Last nicht unkontrolliert wegrutschen, wegrollen oder umkippen kann.
9. Angehobene Lasten gegen Zurückfallen sichern. Niemals unter angehobenen und ungesicherten Lasten arbeiten.
10. Behelfsmäßige Hebelverlängerungen möglichst vermeiden:
  - Verlängerungen können abrutschen,
  - Hebel können der erhöhten Belastung nicht standhalten.
  - Diese Regel deshalb ignorieren: „Unbändig wächst des Meisters Kraft, wenn er mit Verlängerung schafft.“



## Grundregeln für das sichere Anschlagen von Lasten mit Stahldrahtseilen

1. Nur ausreichend tragfähige und einwandfreie Stahldrahtseile verwenden. Ablegereife Stahldrahtseile der Benutzung entziehen.
2. Zugseile niemals direkt an die Last anschlagen; immer Anschlagseile verwenden. Zugseile und Anschlagseile nur mittels Schäkel verbinden.
3. Stahldrahtseile nicht über scharfe Kanten spannen oder ziehen. Die Umlenkung vermindert die Tragfähigkeit und verursacht Seilschäden. Kantenschutz verwenden.
4. Seile niemals kneten oder durch Verdrehen verspannen. Seile mit Buchten und Schleifen nicht unter Last ausziehen.
5. Bei Seilen, die mehrfach um eine Last oder einen Festpunkt geschlungen werden, müssen die Windungen dicht nebeneinander liegen. Die Windungen dürfen sich nicht kreuzen.
6. Zu hebende Lasten so anschlagen, dass sie gegen Herabfallen gesichert sind.
7. Personen aus dem Gefahrenbereich unter Spannung stehender Stahldrahtseile heraushalten. Als Gefahrenbereich gilt das 1,5fache der Seillänge.
8. Lasten langsam und gleichmäßig bewegen. Bei ruckartigen Bewegungen vervielfachen sich die Seilkräfte.
9. Seile nicht über die zulässige Belastung hinaus beanspruchen. Seilspreizwinkel möglichst kleiner  $120^\circ$  halten.
10. Lasten nach Hebe- oder Zugvorgängen gegen unkontrollierte Bewegung sichern, z.B. mittels Unterleghölzern oder durch Keile.



## Sicherer Umgang mit Schläuchen und Armaturen

1. Schläuche bei der Entnahme von Fahrzeugen und beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festhalten. Vorsicht vor herabfallenden oder hochschlagenden Kupplungen.
2. Schläuche drallfrei verlegen.
3. Schläuche möglichst am Rand von Verkehrswegen verlegen. Statt des schnellsten Weges oder der kürzesten Schlauchstrecke wenn möglich die jeweils sicherste Strecke wählen.
4. Schlauchreserven in Gebäuden und vor Eingängen so verlegen, dass bei Gefahr ein sicherer und ungehinderter Rückzug möglich ist.
5. Schlauchleitungen auf Treppen so verlegen, dass möglichst keine Stolperstellen entstehen. Schläuche z.B. durch das Treppenauge führen oder mittels Schlauchhalter am Geländer sichern.
6. Schlauchleitungen über Leitern nur bis zum 1. Obergeschoss mittragen. Sicherer ist das Hochziehen von Schlauchleitungen mittels Leine.
7. Schlagartiges Öffnen oder Schließen von Strahlrohren, Verteilern oder Absperrschiebern vermeiden.
8. Unter Druck stehende, schlagende Strahlrohre nicht aufheben. Schlauchleitungen vorher drucklos machen.
9. Strahlrohre bei der Wasserabgabe mit ausreichender Personenzahl halten. B-Strahlrohre möglichst nur mit Stützkrümmer einsetzen.
10. Die Wasserabgabe von Leitern aus möglichst vermeiden. B-Strahlrohre dürfen von Leitern aus nicht eingesetzt werden.



## Übungen und Einsätze mit Sprungtüchern und Sprungpolstern

### Sprungtücher

1. Nur zugelassene Sprungtücher verwenden; das genormte „Sprungtuch 8“ nur bis zu einer Rettungshöhe von 8 m.
2. Übungen mit Sprungtüchern werden nur zur Unterweisung der Haltemannschaft und nicht zum Üben des Springens durchgeführt. Dies gilt auch für Vorführungen.
3. Sprungtücher müssen von mindestens 16 Personen gehalten werden. Eingesetzte Personen sollten mindestens 18 Jahre alt sein.
4. Einheitsführer geben eindeutige Anweisungen an die Haltemannschaft, im Einsatz auch an die springende Person.
5. Zur Sprungsimulation nur Fallkörper ohne Ecken und Kanten verwenden. Die Masse des Fallkörpers darf maximal 50 kg betragen.
6. Die Fallhöhe darf bei Übungen höchstens 6 m betragen.
7. Vor dem Abwerfen des Fallkörpers bzw. vor Sprungvorgängen sicheren Stand und die zum Halten richtige Körperhaltung einnehmen.

### Sprungpolster

8. Nur zugelassene Sprungpolster verwenden; genormte „Sprungpolster 16“ nur bis zu einer Rettungshöhe von 16 m.
9. Übungen mit Sprungpolstern dienen der sicheren Handhabung, z.B. dem Auf- und Abbau und dem In-Stellung-Bringen, nicht dem Üben des Springens. Dies gilt auch für Vorführungen.
10. Jede unnötige Stoßbelastung eines Sprungpolsters durch aufprallende Fallkörper schadet dem Material und sollte unterlassen werden.



## Grundregeln zum sicheren Halten und Selbstretten mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine

### Sicheres Halten

1. Der Feuerwehr-Haltegurt ist mit der Feuerwehrleine als Haltesystem ausschließlich zum Halten und nicht zum Auffangen geeignet. Bei Absturz mit einem Haltegurt drohen schwere Verletzungen, insbesondere Verletzungen der Wirbelsäule.
2. Feuerwehr-Haltegurte nur so einsetzen, dass die zu sichernde Person
  - die Absturzkante nicht erreichen kann
  - oder auf Flächen mit nicht mehr als 60° Neigung gehalten oder gegen Abrutschen gesichert wird.
3. Die Feuerwehrleine muss als Verbindungsmittel straff gespannt und kürzer als die Entfernung zur Absturzkante sein.
4. Bei zu langer Leine und Schlaffseilbildung ist die Wirksamkeit des Haltesystems nicht mehr gegeben. Es droht Absturzgefahr, wenn die Absturzkante erreicht werden kann.
5. Gegen das Benutzen von Feuerwehr-Haltegurten ohne Feuerwehrleine bestehen keine Bedenken, wenn das Verbindungsmittel des Haltegurtes um den Anschlagpunkt geführt oder geschlungen wird, so dass eine zweisträngige Belastung gegeben und ein freies Hängen im Gurt ausgeschlossen ist.

### Sicheres Selbstretten

6. Bei Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine müssen Übende zusätzlich gegen Absturz gesichert sein.
7. Übungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine nur aus Höhen bis maximal 8 m durchführen. Zunächst Gewöhnungsübungen aus geringerer Höhe durchführen.
8. Zum Anschlagen der Feuerwehrleine tragfähige und vorrangig bauseits vorhandene Anschlagpunkte benutzen.
9. Feuerwehrleinen und Verbindungsmittel nicht über scharfe Kanten führen. Ggf. Kantenschutz benutzen.
10. Brüstungen und Geländer mit sicherem Halt übersteigen; aus Gebäudeöffnungen sicher heraussteigen. Die Feuerwehrleine dabei straff halten.



## Sicherung gegen Absturz

1. Bereiche mit Absturz- und Durchbruchgefahr dürfen nur betreten werden, wenn dies einsatztaktisch erforderlich ist und Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.
2. Verkehrswege und Standplätze können gegen Durchbruch behelfsmäßig durch Last verteilende Beläge gesichert werden, z.B. mittels Leitern, Bohlen oder tragfähigen Platten.
3. Auftretende Kräfte durch das Begehen und die Last verteilenden Beläge müssen sicher von der tragenden Unterkonstruktion aufgenommen werden können.
4. Sind Einsatztätigkeiten unmittelbar an Stellen mit Absturzgefahr erforderlich,
  - kann durch persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz ein solcher entweder ganz verhindert oder die Person sicher aufgefangen werden, z.B. mittels Auffanggurt und zum Anschlagpunkt verbindenden Teilen,
  - kann durch persönliche Schutzausrüstungen zum Halten und Retten ein Zurückhalten von der Absturzkante oder Halten gegen Abrutschen erfolgen, z.B. mittels Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine.
5. Auffanggurte dürfen bei Fallstrecken über 50 cm nur in Verbindung mit einem Falldämpfer verwendet werden.
6. Anschlagpunkte für PSA gegen Absturz
  - sind vom zuständigen Einheitsführer festzulegen,
  - müssen ausreichend tragfähig sein,
  - dürfen ein unbeabsichtigtes Lösen des Auffangsystems nicht ermöglichen.
7. Verbindungsmittel dürfen nicht über scharfe Kanten geführt werden.
8. Unterweisungen müssen vor der ersten Benutzung einer PSA gegen Absturz und bei Bedarf erfolgen, mindestens jedoch einmal jährlich.
9. PSA gegen Absturz sind vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf einwandfreie Funktion zu prüfen.
10. Beschädigte oder durch Absturz beanspruchte PSA gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen.



## Grundregeln für den sicheren Umgang mit Lufthebern

---

1. Vor dem Einsatz von Lufthebern überschlägig abschätzen:
  - den Schwerpunkt der Last,
  - das Gewicht der zu hebenden Last,
  - wie hoch die Last gehoben werden muss.
2. Gesichtsschutz zur persönlichen Schutzausrüstung benutzen.
3. Druckkissen an geeigneter Stelle so weit einschieben, dass mindestens 75 % der Kissenfläche unter der Last liegen.
4. Durch geeigneten Unterbau den Leerraum unter der Last möglichst verringern.
5. Druckkissen nicht an spitzen, extrem scharfkantigen Körpern oder heißen Flächen einsetzen. Punktbelastung vermeiden.
6. Die Last gegen Wegrutschen sichern.
7. Hubvorgang langsam und gleichmäßig durchführen.
8. Die Last bei fortschreitendem Hubvorgang laufend unterbauen.
9. Kein Aufenthalt unter angehobener und ungesicherter Last.
10. Druckkissen können unter Last und ungünstigen Bedingungen herausgeschleudert werden, deshalb kein Aufenthalt vor, sondern nur seitlich neben belasteten Druckkissen.



## Sicherer Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten – Grundregeln zur Einsatzvorbereitung

1. Voraussetzung für den sicheren Einsatz hydraulischer Rettungsgeräte ist ein zielgerichtetes und geplantes Vorgehen.
2. Bei der Lage-Erkundung insbesondere auch die von Unfallfahrzeugen ausgehenden Gefahren für Einsatzkräfte feststellen.
3. Bei Fahrzeugunfällen mögliche Gefahren durch moderne Fahrzeugkonstruktionen, neue Werkstoffe im Fahrzeugbau oder Sicherheitseinrichtungen an Fahrzeugen abschätzen. Dies gilt insbesondere für Gefahren durch Airbags, Gurtstraffer oder automatische Überrollbügel.
4. Unfallfahrzeuge bei Bedarf stromlos schalten – Batterien abklemmen.
5. Gegen mögliche Brandgefahren ausreichenden Brandschutz sicherstellen.
6. Unfallfahrzeuge vor Einsatzmaßnahmen gegen ungewollte Bewegung durch Unterbauen und Abstützen stabilisieren.
7. Auf ein geordnetes und sicheres Einsatzumfeld achten. Hydraulikschläuche und elektrische Zuleitungen dürfen an Einsatzstellen keine Stolperstellen bilden. Sie dürfen nicht über spitze oder scharfkantige Teile geführt werden.
8. Einsatzstellen bei nicht ausreichendem Tageslicht ausleuchten.
9. Nicht erforderliche Kräfte aus dem Wirk- und Gefahrenbereich hydraulischer Rettungsgeräte heraushalten. Für die Bemessung des Gefahrenbereichs empfiehlt sich ein Sicherheitskreis oder innerer Absperrbereich mit einem Radius von 5 m. Auch unterstützend tätige Einsatzkräfte müssen diesen Bereich vor Schneid- und Spreizarbeiten wieder verlassen.
10. An hydraulischen Rettungsgeräten nur ausgebildete und erfahrene Geräteführer einsetzen.



## Sicherer Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten – Grundregeln für Geräteführer

1. Beim Schneiden oder Spreizen muss immer mit wegschleudernden oder wegschnellenden Teilen gerechnet werden. Deshalb grundsätzlich Gesichtsschutz benutzen.
2. Vor dem Betätigen von Spreiz- oder Schneidgeräten sicheren Stand einnehmen. Die Geräte gehen den Weg des geringsten Widerstandes und können sich drehen oder abrutschen. Einsatzkräfte können dadurch getroffen, eingeklemmt oder gequetscht werden.
3. An der Scherenspitze ist die Schneidkraft am geringsten. Richtiges Ansetzen zum Maulinneren der Schere hin bringt höhere Schneidkräfte und schützt die Messerspitzen vor Beschädigungen.
4. Die Schneidmesser möglichst rechtwinklig am zu schneidenden Teil ansetzen. Das Auseinanderdrücken der Messer und eine mögliche Beschädigung werden vermieden.
5. Lenksäulen, Achsen, Stabilisatoren und ähnliche gehärtete Teile dürfen nicht geschnitten werden. Freie Enden nur schneiden, wenn diese gegen unkontrollierte Bewegung und Wegschleudern gesichert sind.
6. Spreizer so ansetzen, dass ein Abgleiten vermieden wird.
7. Wenn erforderlich, den Spreizer mehrfach nachsetzen. Der Geräteführer ist zu unterstützen, wenn das eingesetzte Gerät schwer und groß ist oder der Einsatz unter beengten Verhältnissen erfolgt.
8. Die Steuerung des Speizers darf nur durch den Geräteführer allein erfolgen.
9. Rettungszylinder nur so ansetzen, dass ein Abrutschen ausgeschlossen ist.
10. Sichere Ansatzpunkte lassen sich durch geeignetes Zubehör herstellen, z.B. durch auswechselbare Spitzen oder spezielle Schwellaufsätze für Kraftfahrzeuge.



## Grundregeln für den sicheren Umgang mit Handtrennschleifmaschinen und Brennschneidgeräten

1. Betriebsanweisungen der Hersteller beachten.
2. Beim Trennschleifen im Feuerwehreinsatz den Gesichtsschutz zum Feuerwehrhelm oder Schutzbrille mit Seitenschutz benutzen. Beim Brennschneiden Schutzbrille mit geeignetem Schutzfilter und Seitenschutz benutzen.
3. Auf geschlossene Schutzkleidung achten.
4. Vor Arbeitsbeginn sicheren Stand einnehmen.
5. Der bei Trennschleif- und Brennschneidarbeiten entstehende Funkenflug kann eine horizontale Reichweite von bis zu 10 m haben.
6. Zur Vermeidung von Brandgefahren brennbare Stoffe und Gegenstände deshalb möglichst aus dem gefährdeten Bereich entfernen oder zumindest abdecken. Brandschutz sicherstellen.
7. Beim Trennen und Schneiden von Metallteilen darauf achten, dass der Funkenflug vom Körper weg gerichtet ist.
8. Trennschleif- und Brennschneidarbeiten dürfen nicht in Bereichen mit Explosionsgefahr durchgeführt werden. Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen nur durchführen, wenn überprüft wurde, dass diese keine gefährlichen Stoffe enthalten oder enthalten haben können.
9. Bei Rettungsarbeiten Personen im Arbeitsbereich vor Funkenflug schützen, z.B. mittels Löschdecke.
10. Verformte Stahlteile können unter Spannung stehen und beim Trennen oder Schneiden plötzlich wegschnellen.



## Sicherer Umgang mit der Motorsäge – Grundregeln für Motorsägenführer

1. Motorsägearbeiten nur mit vollständiger Schutzausrüstung durchführen.
2. Motorsägearbeiten nur bei ausreichender Sicht und möglichst nicht bei Gefahr bringenden Witterungseinflüssen durchführen.
3. Die Motorsäge beim Anwerfen sicher abstützen und festhalten; Ketten-  
schiene und Sägekette dürfen dabei andere Gegenstände nicht berühren.
4. Zum Sägen sicheren Stand einnehmen. Motorsägearbeiten grundsätzlich  
nicht von unsicheren Arbeitsplätzen aus ausführen, z.B. nicht von trag-  
baren Leitern.
5. Bäume umkeilen, nicht umsägen. Wird die Bruchleiste durchtrennt, kann  
der Baum unkontrolliert fallen.
6. Beim Entasten von Bäumen die Motorsäge abstützen. Nur wenn es  
die Arbeitstechnik erfordert, darf im Umlenkbereich an der Spitze der  
Führungsschiene gesägt werden.
7. Wenn möglich, die Motorsäge mittels Krallenanschlag führen, z.B. beim  
Fällen und Einschneiden.
8. Immer in Vollgasstellung arbeiten. Schäden an der Motorsäge werden  
dadurch vermieden.
9. Nie über Schulterhöhe sägen.
10. Im Arbeitsbereich der Motorsäge steht nur der Motorsägenführer.  
Personen aus dem gefährlichen Schwenkbereich der Motorsäge heraus-  
halten. Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Motorsägen die Arbeits-  
techniken absprechen und Arbeitsbereiche festlegen.



## Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten – Grundregeln für Einheitsführer

1. Unter Atemschutzgeräten nur ausgebildete, geübte und voll einsatzfähige Feuerwehrangehörige einsetzen.
2. Atemschutztrupps müssen vollständig ausgerüstet sein.
3. Es dürfen nur vollzählige Atemschutztrupps eingesetzt werden. Einzelne Feuerwehrangehörige dürfen nicht eingesetzt werden.
4. Innerhalb eines Atemschutztrupps dürfen nur gleiche und einsatzbereite Atemschutzgeräte eingesetzt werden.
5. Atemschutzgeräte dürfen nur außerhalb des Gefahrenbereichs an- und abgelegt werden.
6. Die Atemschutzüberwachung muss sichergestellt und kontrolliert werden.
7. Es muss eine ständige Verbindung zum eingesetzten Atemschutztrupp sichergestellt sein. Eine Verbindung ist über Funkgeräte, Sicht- oder Rufverbindung oder Verbindungsposten möglich.
8. Der Rückzugsweg des Atemschutztrupps muss gesichert sein. Sicherungsmöglichkeiten sind insbesondere Schlauchleitungen und Feuerwehrleinen. Sprechfunk allein ist keine ausreichende Sicherung.
9. Ständig muss mindestens ein Sicherheitstrupp am Zugang zur Einsatzstelle zum sofortigen Einsatz bereitstehen.
10. An unübersichtlichen Einsatzstellen muss für jeden eingesetzten Atemschutztrupp ein Sicherheitstrupp bereitstehen.



## Sicherer Einsatz mit Atemschutzgeräten – Grundregeln für Atemschutzgeräteträger

---

1. Persönliche Schutzausrüstungen müssen vollständig anlegt sein. Im Innenangriff sind insbesondere auch vorhandene Feuerschutzhauben einzusetzen.
2. Atemschutzgeräte außerhalb des Gefahrenbereichs anlegen. Erforderliche Dicht- und Funktionsprüfungen nicht vergessen.
3. Nur auf Weisung des Einheitsführers und nach Registrierung für die Atemschutzüberwachung vorgehen. Als Trupp nur geschlossen vor- und zurückgehen.
4. Lungenautomaten erst anschließen, wenn der Gefahrenbereich erreicht ist.
5. Den Lungenautomaten nicht selbst in das Anschlussstück der Vollmaske einschrauben oder einstecken. Soweit nicht andere Personen helfen, unterstützen sich die Geräteträger gegenseitig.
6. In verqualmten Räumen nur gebückt oder kriechend vorgehen.
  - Faustformel: Wenn ich aufrecht stehend meine Füße nicht mehr sehen kann, muss ich auf die Knie.
  - Vorsicht: Bei vorgelagertem Körperschwerpunkt besteht erhöhte Absturzgefahr an Absturzkanten.
7. Rückzugsweg durch Schlauchleitung oder Feuerwehroleine sichern.
8. Regelmäßig den Flaschendruck kontrollieren. Für den Rückweg den doppelten Luftvorrat des Hinwegs einplanen.
9. Rückzug sofort antreten, wenn die Warneinrichtung eines der im Trupp eingesetzten Atemschutzgeräte anspricht.
10. Nach dem Einsatz meldet sich der Trupp beim zuständigen Einheitsführer zurück.



## Maßnahmen bei Einsturzgefahren

1. Eingestürzte, teilweise eingestürzte oder durch Einsturz gefährdete Objekte nur betreten, wenn dies notwendig und für Einsatzkräfte sicher möglich ist.
2. Für eine sichere Beurteilung der Standsicherheit von Objekten und Konstruktionen ggf. Bausachverständige hinzuziehen.
3. Einsturzgefährdete Konstruktionen oder Bauteile durch Abstützen oder Verbaue sichern, wenn dies zur Sicherung der Einsatzkräfte notwendig ist.
4. Abstützungen oder Verbaue sollten den Umfang von Sofortmaßnahmen nicht überschreiten. Ansonsten Spezialfirmen hinzuziehen.
5. Einsturzgefährdete Konstruktionen oder Bauteile laufend auf Anzeichen eines bevorstehenden Einsturzes überwachen.
6. Nicht gesicherte Objekte als einsturzgefährdet kennzeichnen und Gefahrenbereiche absperren.
7. Fahrzeuge dürfen nicht im Gefahrenbereich einsturzgefährdeter Objekte aufgestellt werden.
8. Bei einsatztaktisch notwendigem Abbruch einsturzgefährdeter Objekte Bausachverständige hinzuziehen. Zur Ausführung der Arbeiten ggf. auch Abbruchunternehmen hinzuziehen.
9. Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind vorher auf ihren baulichen Zustand zu untersuchen.
10. Durch Abbruch- und Aufräumarbeiten entstehende Gefährdungen durch das Abwerfen, Herunterspritzen oder Herausschlagen von Bauteilen vermeiden.



## **Grundregeln für das standsichere Aufstellen und sichere Begehen von Leitern**

---

1. Leitern nicht auf unsichere Standflächen oder ungeeignete Unterlagen aufstellen.
2. Leitern so aufstellen, dass sie nicht einsinken und umstürzen können.
3. Beim Aufstellen auf den richtigen Anlegewinkel achten. Anlegeleitern müssen mit der Standfläche einen Winkel von etwa  $65^{\circ}$ – $75^{\circ}$  bilden.
4. Leitern so anlegen, dass ein Abrutschen des Leiterkopfes vermieden wird.
5. Ist der Leiterkopf noch nicht oder nicht mehr gegen Abrutschen gesichert, müssen Leitern zur Sicherung gegen Umstürzen von Einsatzkräften gehalten werden.
6. Leitern nicht an Stützpunkte anlegen, die nachgeben können.
7. Leitern im Bereich von Fahrzeugverkehr so aufstellen, dass ein Anfahren und Umstoßen verhindert ist.
8. Leitern so anlegen, dass sie mindestens einen Meter über Austrittsstellen hinausragen.
9. Leitern so aufstellen, dass nicht über den oberen Anlegepunkt hinausgestiegen werden muss.
10. An Einstiegsöffnungen Leitern bündig zu einer Seite der Öffnung anlegen.



## Grundregeln für den sicheren Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

1. Elektrische Betriebsmittel sollten bei Einsatz und Übung über genormte Stromerzeuger der Feuerwehr betrieben werden.
2. Müssen elektrische Betriebsmittel im Ausnahmefall an Fremdinstallationen angeschlossen werden, darf der Anschluss nur über besondere Personenschutzschalter erfolgen.
3. Personenschutzschalter, die über eine genormte Steckvorrichtung zwischen ein Betriebsmittel und eine fest installierte Steckvorrichtung geschaltet werden können, müssen mindestens DIN VDE 0661 entsprechen und dürfen höchstens eine Schutzkontakt-Steckvorrichtung (AC 230 V/16 A) aufweisen.
4. Personenschutzschalter sind möglichst nahe an der Stromentnahmestelle zu installieren.
5. Tragbare Stromerzeuger mit der Schutzmaßnahme „Schutztrennung mit Potenzialausgleich“ müssen nicht geerdet werden.
6. Werden anstelle von Leitungströmmeln DIN 14 680 andere Leitungsroller verwendet, müssen diese DIN EN 61316 entsprechen. Zusätzliche Anforderungen: Schutzart IP 54, Netzanschlussleitung vom Typ Ho7RN-F 3G2,5 bzw. 5G2,5, Länge max. 50 m, Stecker und Steckdosen druckwasserdicht.
7. Leitungsroller sind bei Benutzung immer ganz abzuwickeln.
8. Die Gesamtleitungslänge der an einen genormten Stromerzeuger angeschlossenen Leitungen darf 100 m bei einem Querschnitt von  $2,5 \text{ mm}^2$  nicht überschreiten.
9. Geräteanschlussleitungen von Flutlichtstrahlern sind zum Schutz gegen Erwärmung ganz vom Gehäuse abzuwickeln.
10. Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mindestens der Schutzart IP 2X entsprechen, schutzisoliert und mit einer Netzanschlussleitung vom Typ Ho7RN-F oder mindestens gleichwertiger Bauart ausgestattet sein. Das Anschlusskabel darf max. 10 m lang sein und muss einen Querschnitt von mind.  $1,5 \text{ mm}^2$  haben. Die Steckvorrichtung muss druckwasserdicht sein. Treten beim Einsatz besondere Umgebungsbedingungen auf, sind die Arbeiten einzustellen, z.B. bei starker Nässe oder Feuchtigkeit.



## Grundregeln zum sicheren Einsatz im Bereich elektrischer Anlagen

---

1. Elektrische Anlagen müssen grundsätzlich als spannungsführend angesehen werden, wenn sie nicht durch Fachkräfte nach folgenden Regeln spannungsfrei gemacht wurden:
  - Freischalten
  - Gegen Wiedereinschalten sichern
  - Spannungsfreiheit feststellen
  - Erden und Kurzschließen
2. Schalthandlungen dürfen nur durch Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen des Anlagenbetreibers vorgenommen werden. Ausnahme: In Hausinstallationen dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Feuerwehrangehörige freischalten.
3. Ist das Freischalten elektrischer Anlagenteile unmöglich oder nicht vertretbar, sind bei Annäherung an elektrische Anlagen und beim Löschmitteleinsatz Sicherheitsabstände einzuhalten.
4. Bei Annäherung an spannungsführende Anlagenteile und an Freileitungen bei unbekannter Spannung mindestens 20 m oder 5 m bei Strahlrohren.
5. Bei der Annäherung an Freileitungen ist allgemein zu beachten:
  - Leitungsseile von Oberleitungen können bei Wind ausschlagen,
  - Drehleitern, Ausleger von Kranen und Lichtmaste können bei Belastung durchbiegen oder schwanken.
6. Der Sicherheitsabstand zu am Boden liegenden Leitungen bzw. zu Teilen, auf die Spannung übertragen werden kann, muss mindestens 10 m, 20 m bei Hochspannung betragen.
7. Gefahrenbereiche sind abzusperren und dürfen erst nach Herstellung der Spannungsfreiheit bzw. Freigabe durch die Anlagenbetreiber wieder betreten werden.
8. Im Bereich elektrischer Anlagen sollte das Löschmittel Wasser möglichst nur mit Sprühstrahl eingesetzt werden.
9. Nach Unfällen durch elektrischen Strom können Verletzte noch unter Spannung stehen. Bei der Berührung Verletzter sind Helfer dann selbst gefährdet.
10. Vor Maßnahmen der Erstversorgung oder Rettung Verletzter sind die betreffenden elektrischen Leitungen oder Anlagen spannungsfrei zu schalten.



## Grundregeln für Gefahren- und Absperrbereiche bei Gefahrstoffeinsätzen

1. Sofern zuerst an der Einsatzstelle eintreffende Feuerwehren nicht über die für den Gefahrstoffeinsatz erforderliche Sonderausrüstung und Ausbildung verfügen, beschränken sich erste Einsatzmaßnahmen auf
  - die Rettung gefährdeter Personen,
  - die Sicherung der Einsatzstelle,
  - die Nachalarmierung von Einsatzkräften mit der erforderlichen Sonderausrüstung und Ausbildung.
2. Um Schadensobjekte sind Gefahren- und Absperrbereiche zu bilden.
3. Bei der Festlegung der Grenzen sind insbesondere die Windverhältnisse zu berücksichtigen.
4. Sofern stoff- oder schadensbedingt nicht andere Abstände einzuhalten sind, beträgt der kürzeste Abstand zum Schadensobjekt im Gefahrenbereich mindestens 50 m.  
Festlegung, Markierung und Sicherung erfolgen im Regelfall durch die Feuerwehr.
5. Gefahrenbereiche nur mit spezieller persönlicher Schutzausrüstung betreten; bei freigesetzten Gefahrstoffen im Regelfall in gasdichten Chemikalienschutzanzügen.
6. Der kürzeste Abstand zum Schadensobjekt im Absperrbereich beträgt mindestens 100 m.
  - Festlegung, Markierung und Sicherung erfolgen im Regelfall durch die Polizei.
  - Zutritt nur für die erforderlichen Einsatz- und Unterstützungskräfte.
7. Ergeben sich genauere Erkenntnisse über die Gefahrenlage, sind Gefahren- und Absperrbereiche erforderlichenfalls anzupassen.
8. Sind Gefahren nur in Teilbereichen von Gebäuden oder Anlagen vorhanden, kann die Grenze des Gefahrenbereichs auch in das Gebäude oder in die Anlage hinein verlegt werden.
9. Bei bestehender Explosions- oder Zerknallgefahr sind Gefahrenbereiche erheblich zu erweitern. Vorhandene Deckungsmöglichkeiten sind zu nutzen.
10. Sofortiger Rückzug aus Gefahrenbereichen, wenn z.B.:
  - Sicherheitsventile von Druckbehältern stark abblasen,
  - Behältnisse mit Gefahrstoffen sich durch Brandeinwirkung stark verfärben oder verformen.



## Schutz vor Rauchdurchzündung und Rauchexplosion – Grundregeln für den sicheren Innenangriff

1. Einheitsführer achten bereits vor dem Innenangriff auf mögliche äußere Anzeichen für Rauchdurchzündungen oder Rauchexplosionen, z.B.
  - auf heiße oder mit Brandrauch beschlagene Fenster,
  - auf heiße Türklinken oder Türblätter,
  - auf aus Tür- und Fensterspalten quellenden Brandrauch.
2. Einheitsführer müssen andere Einsatzmaßnahmen mit dem Innenangriff koordinieren. Bei gleichzeitigem Außenangriff können im Innenangriff eingesetzte Trupps gefährdet werden.
3. Druckbelüfter dürfen bei gleichzeitigem Innenangriff nur eingesetzt werden, wenn Entlüftungsöffnungen vorhanden sind und der Brandrauch abgeführt wird. Fehlende Entlüftungseinrichtungen führen zur Sauerstoffanreicherung des Brandrauches und erhöhen die Gefahr der Rauchdurchzündung.
4. Türen vor dem Öffnen auf Wärmentwicklung kontrollieren. Zuerst das obere Türblatt abtasten, danach die Türklinke.
5. Bei erwärmten oder heißen Türen weitere Einsatzmaßnahmen nur noch mit „Wasser am Rohr“ durchführen.
6. Vor dem Öffnen nach innen schlagender Türen am Türgriff z.B. eine Bandschlinge oder Leine befestigen, damit die Tür notfalls aus sicherer Deckung wieder zugezogen werden kann.
7. Türen grundsätzlich vom Boden und aus der Deckung heraus öffnen. Das Strahlrohr muss in kurzer Entfernung einsatzbereit gehalten werden.
8. Nach dem Öffnen von Türen den austretenden Brandrauch beobachten:
  - Mit kurzen Sprühstrahlimpulsen den Brandrauch kühlen, wenn dieser massiv und stoßweise aus dem Raum quillt,
  - die Tür wieder verschließen, wenn spürbar Luft in den Brandraum gesogen wird und die Gefahr einer Rauchexplosion besteht.
9. Beim Vorgehen im Brandraum regelmäßig durch kurze Löschimpulse in den Brandrauch unter der Decke prüfen, ob sich über dem Trupp ein Wärmestau bildet. Verdampft das Wasser, durch zusätzliche Löschimpulse weiter kühlen.
10. Löschimpulse grundsätzlich so kurz halten, dass die Wasserdampfentwicklung nicht gefährdend wirkt und die Sicht erhalten bleibt.



## Sicherer Einsatz im Bereich von Baugruben und Gräben – Grundregeln zur Einsatzvorbereitung

---

1. Bei Einsätzen im Bereich von Baugruben und Gräben Fachberater hinzuziehen, z.B. anwesende Fachkräfte aus Bauunternehmen.
2. Einsatzmaßnahmen erst durchführen, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen den Einsturz von Erdwänden und nachrutschende Erdmassen getroffen wurden.
3. Für Abstützungen oder Notverbaue auch die auf der Baustelle vorhandenen Mittel einsetzen, z.B. Steifen und Holzbohlen. Mit den auf den Rüstwagen vorhandenen Einsatzmitteln der Feuerwehr lassen sich nur sehr beschränkte und in der Regel zeitaufwändige Maßnahmen treffen.
4. Zusätzliche Belastung oder Erschütterung gefährdeter Erdwände vermeiden.
5. Feuerwehrfahrzeuge nur mit ausreichendem Abstand zu Baugruben- oder Grabenkanten abstellen. Auch in Bereichen standsicherer Erdwände nicht dichter als 2 m an Kanten heranfahren.
6. Verbleibende Gefahrenbereiche im Einsatzumfeld kenntlich machen oder absperren, z.B. nicht gesicherte Erdwände.
7. Einsatzkräfte, die in Baugruben oder Gräben tätig sind, dürfen nicht durch hineinfallende Einsatzmittel, Baumaterialien oder Bodenaushub gefährdet werden.
8. In Baugruben und Gräben nicht hineinspringen. Sichere Zugänge z.B. durch standsicher aufgestellte Leitern herstellen.
9. Breite Gräben nicht überspringen. Wenn erforderlich, ausreichend breite Übergänge herstellen.
10. Einsatzstellen bei schlechter Sicht ausleuchten. Auf Baustellen ist immer mit Bodenunebenheiten oder ungeordneter Materiallagerung zu rechnen.



## Grundregeln für persönliche Hygienemaßnahmen im Einsatz

1. Vor Einsätzen die Privatkleidung und persönliche Gegenstände möglichst im Feuerwehrhaus ablegen. Wenn möglich, Wechselwäsche deponieren.
2. An Einsatzstellen den Hautkontakt mit Schadstoffen, z.B. mit Brandruß, vermeiden.
3. Gegen mögliche Schadstoffinhalation auch bei Nachlösch- und Aufräumarbeiten geeigneten Atemschutz benutzen. Bei umluftabhängigen Atemschutzgeräten mindestens Vollmasken mit Kombinationsfilter ABEK2 – P3.
4. Essen und Trinken an der Einsatzstelle
  - nur außerhalb mit Brandruß kontaminierter Bereiche,
  - nur nach gründlicher Reinigung von Gesicht und Händen.
  - Auch beim Rauchen mit verschmutzten Händen bestehen Gesundheitsgefahren.
5. Nach Einsatzende die Schutzkleidung, wenn möglich, schon an der Einsatzstelle grob reinigen, Schutzstiefel unter fließendem Wasser.
6. Schadstoffe und Schmutz nach Einsatzende nicht in die sauberen Bereiche des Feuerwehrhauses verschleppen, z.B. nicht in die Sozial- und Aufenthaltsräume.
  - Stiefel im Zugangsbereich des Feuerwehrhauses gründlich reinigen.
  - Schutzkleidung je nach Verschmutzungsgrad säubern oder wechseln und zur Reinigung geben.
  - Bei Schutzhandschuhen auch auf mögliche Verunreinigung der Handschuh-Innenseiten achten.
7. Verschmutzte Einsatzkleidung grundsätzlich von der Straßenkleidung gesondert aufbewahren.
8. Bei möglicher Schadstoff-Kontamination ist nach Einsatzende die persönliche Grundreinigung durch Duschen erforderlich.
9. Auf den Schutz der Haut achten. Hautreinigung nach dem Grad der Verschmutzung durchführen. Anschließend Hautpflege durchführen. Entsprechende Hautreinigungs- und Hautpflegemittel benutzen. Soweit vorhanden, Hautschutzpläne beachten.
10. Desinfektionsmittel nur sparsam verwenden, da diese auf den natürlichen Schutzfilm der Haut einwirken und bei unsachgemäßer Anwendung zu Hautschäden führen können.